



2020/0104(COD)

14.9.2020

ENTWURF EINES STANDPUNKTS IN FORM VON ÄNDERUNGSANTRÄGEN

des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der
Geschlechter

für den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität
(COM(2020)0408 – C9-0150/2020 – 2020/0104(COD))

Für den Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der
Geschlechter: Sirpa Pietikäinen (Verfasserin)

PA_LegPosition

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter legt dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführenden Ausschüssen folgende Änderungsanträge vor:

Änderungsantrag 1 **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In Artikel 2 und 8 des Vertrags ist vorgesehen, dass die Union bei all ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. Gender Mainstreaming, einschließlich der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung, sollte daher in allen Politikbereichen und Verordnungen der EU umgesetzt werden.

Änderungsantrag 2 **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Auf Unionsebene bildet das Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik (im Folgenden das „Europäische Semester“), das auch die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte umfasst, den Rahmen für die Ermittlung nationaler Reformprioritäten und die Überwachung ihrer Durchführung. Die Mitgliedstaaten entwickeln jeweils ihre eigenen mehrjährigen Investitionsstrategien, auf die sich diese Reformen stützen. Diese Strategien sollten gemeinsam mit den jährlichen nationalen Reformprogrammen unterbreitet werden, damit die vorrangigen Investitionsprojekte, die durch nationale und/oder Unionsmittel unterstützt werden

(3) Auf Unionsebene bildet das Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik (im Folgenden das „Europäische Semester“), das auch die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte **und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung** umfasst, den Rahmen für die Ermittlung nationaler Reformprioritäten und die Überwachung ihrer Durchführung. Die Mitgliedstaaten entwickeln jeweils ihre eigenen mehrjährigen Investitionsstrategien, auf die sich diese Reformen stützen. Diese Strategien sollten gemeinsam mit den jährlichen nationalen Reformprogrammen unterbreitet werden, damit die vorrangigen Investitionsprojekte,

sollen, dargelegt und koordiniert werden können.

die durch nationale und/oder Unionsmittel unterstützt werden sollen, dargelegt und koordiniert werden können.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie Anfang 2020 hat die wirtschaftlichen Aussichten für die kommenden Jahre in der Union und weltweit geändert; daher ist eine rasche und koordinierte Reaktion der Union erforderlich, um die enormen wirtschaftlichen und sozialen Folgen für alle Mitgliedstaaten zu bewältigen. Die **bereits bestehenden demographischen Herausforderungen haben sich durch COVID-19 verstärkt**. Die **derzeitige** COVID-19-Pandemie **sowie** die **frühere** Wirtschafts- und Finanzkrise haben gezeigt, dass die Entwicklung **solider** und resilienter Volkswirtschaften und Finanzsysteme **auf der Grundlage starker wirtschaftlicher** und **sozialer** Strukturen den Mitgliedstaaten hilft, **effizienter** auf Schocks zu reagieren und sich **rascher** von ihnen zu erholen. Die mittel- und langfristigen Folgen der COVID-19-Krise werden entscheidend davon abhängen, wie schnell sich die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten von der Krise erholen, was wiederum vom haushaltspolitischen Spielraum der Mitgliedstaaten für Maßnahmen zur Abmilderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Krise und von der Widerstandsfähigkeit ihrer Volkswirtschaften beeinflusst wird. Reformen und Investitionen zur Behebung struktureller Schwächen der Volkswirtschaften und zur Stärkung ihrer Resilienz werden daher von entscheidender Bedeutung sein, um die Volkswirtschaften wieder auf einen nachhaltigen Erholungskurs zu bringen **und** eine weitere

Geänderter Text

(4) Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie Anfang 2020 hat die wirtschaftlichen Aussichten für die kommenden Jahre in der Union und weltweit geändert; daher ist eine rasche und koordinierte Reaktion der Union erforderlich, um die enormen wirtschaftlichen und sozialen Folgen für alle Mitgliedstaaten zu bewältigen. Die **COVID-19-Krise wirkt sich unverhältnismäßig stark auf Frauen und Mädchen aus, was auf bestehende Ungleichheiten zurückzuführen ist, die unter anderem zu einem erhöhten Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt während der Ausgangsbeschränkungen sowie dazu führen, dass mehr Frauen aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden, was mit einer größeren Belastung im Hinblick auf Betreuungs- und Pflegeaufgaben und einem höheren Anteil von Frauen, die in von den Ausgangsbeschränkungen betroffenen Branchen, in der informellen Wirtschaft und in Branchen mit besonders prekären Bedingungen beschäftigt sind, zusammenhängt**. Die **aktuelle** COVID-19-Pandemie **wie auch** die **letzte** Wirtschafts- und Finanzkrise haben gezeigt, dass die Entwicklung **eines starken auf öffentlichen Dienstleistungen beruhenden Sozialsystems, robuster** und resilienter Volkswirtschaften und Finanzsysteme, **die auf starken wirtschaftlichen** und **sozialen** Strukturen **aufbauen**, den Mitgliedstaaten **dabei** hilft, **wirksamer und inklusiver** auf Schocks zu reagieren und sich **schneller** von ihnen zu erholen. Die mittel- und langfristigen

Vergrößerung der Unterschiede in der Union zu vermeiden.

Folgen der COVID-19-Krise werden entscheidend davon abhängen, wie schnell sich die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten von der Krise erholen, was wiederum vom haushaltspolitischen Spielraum der Mitgliedstaaten für Maßnahmen zur Abmilderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Krise und von der Widerstandsfähigkeit ihrer Volkswirtschaften beeinflusst wird. Reformen und Investitionen zur Behebung **von Ungleichheiten und** struktureller Schwächen der Volkswirtschaften und zur Stärkung ihrer Resilienz **und Inklusivität** werden daher von entscheidender Bedeutung sein, um die Volkswirtschaften wieder auf einen nachhaltigen Erholungskurs zu bringen, eine weitere Vergrößerung der **sozialen** Unterschiede in der Union zu vermeiden **und die Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter zu beschleunigen.**

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie hat außerdem erhebliche geschlechtsspezifische Auswirkungen auf die Gesellschaften gezeitigt, was sich in diversen Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern widerspiegelt. Aufgrund des Umstands, dass die Mehrheit der Beschäftigten im Bereich der Pflege und bei der Erbringung anderer wichtiger Dienstleistungen in der EU weiblich ist, ist nicht nur die unverhältnismäßige Belastung von Frauen durch die Krise deutlich geworden, sondern auch das Ausmaß der horizontalen und vertikalen Teilung des Arbeitsmarktes, die durch den Mangel an Betreuungsdiensten und entsprechenden Infrastrukturen für Kinder und ältere Menschen noch verschärft wird. Darüber hinaus hat die

Zunahme geschlechtsspezifischer Gewalt während der Ausgangsbeschränkungen in der gesamten EU einen besorgniserregenden Mangel an Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden oder von häuslicher Gewalt bedroht sind, offenbart. Dieses Instrument sollte die Mitgliedstaaten bei der Förderung und Entwicklung von Initiativen unterstützen, die auf den Zugang von Frauen zum Unternehmertum, zur Mikrofinanzierung und zu MINT-Studiengängen ausgerichtet sind, und dabei auch die Beschäftigungsmöglichkeiten – insbesondere in den vorrangigen Bereichen der digitalen und grünen Wirtschaft – fördern, um diskriminierungsfreie Beschäftigungsinitiativen zu gewährleisten. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Überwindung der Teilung des Arbeitsmarkts gewidmet werden, wobei Maßnahmen zum Abbau des geschlechtsspezifischen Beschäftigungs-, Lohn- und Rentengefälles ergriffen werden sollten. Die Mitgliedstaaten sollten das Programm auch für die Einführung und Stärkung von Initiativen zur Förderung und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben nutzen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Betreuungsinfrastrukturen und -diensten liegen sollte. Auch Infrastrukturen und Dienste wie Unterkünfte und Unterstützung für Opfer von Gewalt werden auf dem Weg zur Krisenbewältigung wichtig sein.

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Durchführung von Reformen,

PE655.871v01-00

Geänderter Text

(5) Die Durchführung von Reformen,

6/32

AD\1211191DE.docx

die zu einem hohen Maß an Resilienz der heimischen Volkswirtschaften, zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit und zur Erschließung des Wachstumspotenzials beitragen, gehört zu den politischen Prioritäten der Union. Diese Reformen sind daher von entscheidender Bedeutung für einen nachhaltigen Wirtschaftsaufschwung und das Erreichen einer wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz. Nach der Pandemie ist dies umso notwendiger, um den Weg für eine rasche Erholung zu ebnen.

die zu einem hohen Maß an Resilienz der heimischen Volkswirtschaften, zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit und zur Erschließung des Wachstumspotenzials beitragen, gehört zu den politischen Prioritäten der Union. Diese Reformen sind daher von entscheidender Bedeutung für einen nachhaltigen Wirtschaftsaufschwung und das Erreichen einer wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz. ***Sie müssen unter besonderer Berücksichtigung der schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen und unter Achtung der Gleichstellung der Geschlechter umgesetzt werden.*** Nach der Pandemie ist dies umso notwendiger, um den Weg für eine rasche Erholung zu ebnen.

**Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Frauen stehen in der COVID-19-Krise an vorderster Front. Sie stellen die Mehrheit der Beschäftigten im Gesundheitswesen in der gesamten EU, und die Vereinbarkeit von unbezahlten Betreuungs- bzw. Pflegeaufgaben mit ihren beruflichen Verpflichtungen wird für Alleinerziehende, bei denen Frauen 85 % ausmachen, immer schwieriger. Investitionen in eine robuste Betreuungs- bzw. Pflegeinfrastruktur sind ebenfalls unerlässlich, um die Gleichstellung der Geschlechter und die wirtschaftliche Stärkung der Frauen sicherzustellen, widerstandsfähige Gesellschaften aufzubauen, prekären Bedingungen in einem von Frauen dominierten Sektor entgegenzuwirken, die Schaffung von Arbeitsplätzen anzukurbeln sowie Armut und soziale Ausgrenzung zu verhindern, und sie wirken sich positiv auf das BIP aus, da dadurch mehr Frauen einer bezahlten Tätigkeit nachgehen können.

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass in Krisenzeiten Investitionen oft drastisch gekürzt werden. **Es ist jedoch** gerade in dieser Ausnahmesituation wichtig, Investitionen zu fördern, um den Aufschwung zu beschleunigen und das langfristige **Wachstumspotenzial** zu stärken. Investitionen in umweltfreundliche und digitale Technologien, Kapazitäten und Prozesse zur Unterstützung der Energiewende, zur Steigerung der Energieeffizienz im Wohnungsbau und in anderen Schlüsselsektoren der Wirtschaft tragen zur Schaffung von nachhaltigem Wachstum und Arbeitsplätzen bei. Die dadurch entstehende Diversifizierung der wichtigsten Lieferketten wird außerdem dazu beitragen, die Union widerstandsfähiger und weniger abhängig zu machen.

Geänderter Text

(6) Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass in Krisenzeiten Investitionen – **auch in öffentliche Dienstleistungen** – oft drastisch gekürzt werden, **was sich nachhaltig negativ auf die Rechte und die wirtschaftliche Stärkung sowie auf die Gesundheit von Frauen, einschließlich ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte, auswirkte. Daher** ist es gerade in dieser Ausnahmesituation wichtig, Investitionen zu fördern, um den Aufschwung zu beschleunigen und das langfristige **Potenzial von nachhaltigem Wachstum sowie den Schutz der Betreuungs- und Pflegebranche als wesentlichen Teil des Wirtschaftsmodells** zu stärken. Investitionen in **den Wandel im Bereich der Betreuung und Pflege sowie in** umweltfreundliche und digitale Technologien, Kapazitäten und Prozesse zur Unterstützung der Energiewende, zur Steigerung der Energieeffizienz im Wohnungsbau und in anderen Schlüsselsektoren der Wirtschaft tragen zur Schaffung von **inklusivem und** nachhaltigem Wachstum und Arbeitsplätzen bei. Die dadurch entstehende Diversifizierung der wichtigsten Lieferketten wird außerdem dazu beitragen, die Union widerstandsfähiger und weniger abhängig zu machen. **Darüber hinaus stellt sie eine entscheidende Gelegenheit dar, den Übergang zu einer krisenfesten Betreuungs- und Pflegebranche zu erleichtern und eine auf der Gleichstellung der Geschlechter beruhende Gesellschaft zu erreichen.**

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Eingedenk des europäischen Grünen Deals als Strategie für nachhaltiges Wachstum in Europa sowie als konkreter Ausdruck der Zusagen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung wird die mit dieser Verordnung eingerichtete Fazilität Klimaschutzbelange und ökologische Nachhaltigkeit durchgängig berücksichtigen und dazu beitragen, das allgemeine Ziel der Verwendung von 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung der Klimaschutzziele zu erreichen.

Geänderter Text

(11) Eingedenk des europäischen Grünen Deals als Strategie für nachhaltiges Wachstum in Europa sowie als konkreter Ausdruck der Zusagen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung wird die mit dieser Verordnung eingerichtete Fazilität Klimaschutzbelange und ökologische Nachhaltigkeit durchgängig berücksichtigen und dazu beitragen, das allgemeine Ziel der Verwendung von 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung der Klimaschutzziele ***und der sonstigen ökologischen Ziele im Einklang mit der EU-Taxonomie und dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen*** zu erreichen. ***Frauen sind vom Klimawandel und von der Umweltzerstörung unverhältnismäßig stark betroffen, aber bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels unterrepräsentiert. Es muss dafür gesorgt werden, dass Frauen und andere schutzbedürftige Gruppen in alle Entscheidungsebenen auf nationaler Ebene und auf der Ebene der EU einbezogen werden.***

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Unter Berücksichtigung der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum 2020-2025 und der Umsetzung der Zusagen der Union zur Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige

Entwicklung, insbesondere des Ziels 5, wird die mit dieser Verordnung eingeführte Fazilität zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, zum Grundsatz der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Beseitigung von Diskriminierung und Ungleichheiten aufgrund des Geschlechts beitragen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Zur Verwirklichung dieser allgemeinen Ziele werden bei der Vorbereitung und Durchführung der Fazilität entsprechende Maßnahmen ermittelt und im Rahmen der einschlägigen Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet. Außerdem sollte den Auswirkungen der im Rahmen dieser Verordnung vorgelegten nationalen Pläne auf die Förderung nicht nur dem ökologischen, sondern auch dem digitalen Wandel gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Beide werden bei der Wiederbelebung und Modernisierung unserer Wirtschaft eine wichtige Rolle spielen.

Geänderter Text

(12) Zur Verwirklichung dieser allgemeinen Ziele werden bei der Vorbereitung und Durchführung der Fazilität entsprechende Maßnahmen ermittelt und im Rahmen der einschlägigen Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet. Außerdem sollte den Auswirkungen der im Rahmen dieser Verordnung vorgelegten nationalen Pläne auf die Förderung nicht nur dem ökologischen **und dem die *Betreuung und Pflege betreffenden***, sondern auch dem digitalen Wandel gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Beide werden bei der Wiederbelebung und Modernisierung unserer Wirtschaft eine wichtige Rolle spielen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Das allgemeine Ziel der Fazilität sollte die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sein. Dafür sollte sie dazu beitragen, die Resilienz und Anpassungsfähigkeit der

Geänderter Text

(14) Das allgemeine Ziel der Fazilität sollte die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sein. Dafür sollte sie dazu beitragen, die Resilienz und Anpassungsfähigkeit der

Mitgliedstaaten zu verbessern, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzumildern und den ökologischen und digitalen Wandel zu unterstützen, die auf die Klimaneutralität Europas bis 2050 abzielen, um so das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaften der Union nach der COVID-19-Krise wiederherzustellen, Arbeitsplätze zu schaffen und nachhaltiges Wachstum zu fördern.

Mitgliedstaaten zu verbessern, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzumildern, **die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern** und den ökologischen und digitalen Wandel **sowie den Übergang zu einer krisenfesten Betreuungs- und Pflegebranche** zu unterstützen, die auf die Klimaneutralität Europas bis 2050 **und eine auf der Gleichstellung der Geschlechter beruhende Gesellschaft** abzielen, um so das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaften der Union nach der COVID-19-Krise wiederherzustellen, **in geschlechtergerechter Weise** Arbeitsplätze zu schaffen und nachhaltiges **und inklusives** Wachstum zu fördern.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um den Beitrag zu den Zielen der Fazilität zu gewährleisten, sollte der Aufbau- und Resilienzplan ein kohärentes Ganzes aus Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionsprojekten bilden. Der Aufbau- und Resilienzplan **sollte** mit den einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen und Prioritäten, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden, mit den nationalen Reformprogrammen, den nationalen Energie- und Klimaplänen, den Plänen für einen gerechten Übergang und den im Rahmen der Unionsfonds angenommenen Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programmen in Einklang stehen. Um Maßnahmen zu fördern, die unter die Prioritäten des europäischen Grünen Deals und der Digitalen Agenda fallen, sollte der Plan auch Maßnahmen umfassen, die für den ökologischen und digitalen Wandel relevant sind. Die

Geänderter Text

(16) Um den Beitrag zu den Zielen der Fazilität zu gewährleisten, sollte der Aufbau- und Resilienzplan ein kohärentes Ganzes aus Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionsprojekten bilden. Der Aufbau- und Resilienzplan **muss** mit den einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen und Prioritäten, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden, mit den nationalen Reformprogrammen, den nationalen Energie- und Klimaplänen, den Plänen für einen gerechten Übergang, **Gleichstellungsplänen** und den im Rahmen der Unionsfonds angenommenen Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programmen in Einklang stehen. Um Maßnahmen zu fördern, die unter die Prioritäten **der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter**, des europäischen Grünen Deals und der Digitalen Agenda fallen, sollte der Plan

Maßnahmen sollten ein rasches Erreichen der in den nationalen Energie- und Klimaplänen und deren Aktualisierungen festgelegten Zielwerte, Ziele und Beiträge ermöglichen. Alle geförderten Tätigkeiten sollten **unter uneingeschränkter Achtung der** klima- und umweltpolitischen Prioritäten der Union **durchgeführt werden**.

auch Maßnahmen umfassen, die für **die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und** den ökologischen und digitalen Wandel relevant sind, **wie etwa der Abbau des digitalen Geschlechtergefälles**. Die Maßnahmen sollten ein rasches Erreichen der in den nationalen Energie- und Klimaplänen und deren Aktualisierungen festgelegten Zielwerte, Ziele und Beiträge ermöglichen. Alle geförderten Tätigkeiten sollten **den gleichstellungsbezogenen sowie den** klima- und umweltpolitischen Prioritäten der Union **umfassend Rechnung tragen**.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Mit Blick auf die nationale Eigenverantwortung und um zu gewährleisten, dass der Schwerpunkt auf zweckdienlichen Reformen und Investitionen liegt, sollten die Mitgliedstaaten, die eine Unterstützung erhalten möchten, der Kommission einen hinreichend begründeten und belegten Aufbau- und Resilienzplan vorlegen. Im Aufbau- und Resilienzplan enthalten sein sollten detaillierte Maßnahmen für seine Durchführung, einschließlich Zielwerten und Etappenzielen, sowie die erwarteten Auswirkungen des Plans auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen **und** die wirtschaftliche und soziale Resilienz; außerdem sollte er Maßnahmen umfassen, die für den ökologischen und digitalen Wandel relevant sind. Ferner sollte die Kohärenz des vorgeschlagenen Aufbau- und Resilienzplans mit den einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen und Prioritäten erläutert werden, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden. Der gesamte Prozess sollte nach Möglichkeit in enger

Geänderter Text

(21) Mit Blick auf die nationale Eigenverantwortung und um zu gewährleisten, dass der Schwerpunkt auf zweckdienlichen Reformen und Investitionen liegt, sollten die Mitgliedstaaten, die eine Unterstützung erhalten möchten, der Kommission einen hinreichend begründeten und belegten Aufbau- und Resilienzplan vorlegen. Im Aufbau- und Resilienzplan enthalten sein sollten detaillierte Maßnahmen für seine Durchführung, einschließlich Zielwerten und Etappenzielen, sowie die erwarteten Auswirkungen des Plans auf das Wachstumspotenzial, die **geschlechtergerechte** Schaffung von Arbeitsplätzen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz **und die Gleichstellung der Geschlechter**; außerdem sollte er Maßnahmen umfassen, die für den ökologischen und digitalen Wandel, **den Übergang zu einer krisenfesten Betreuungs- und Pflegebranche sowie die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter** relevant sind. Ferner sollte die Kohärenz des vorgeschlagenen Aufbau- und Resilienzplans mit den

Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erfolgen.

einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen und Prioritäten erläutert werden, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden. Der gesamte Prozess sollte nach Möglichkeit in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erfolgen.

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die Kommission sollte den von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Aufbau- und Resilienzplan bewerten und in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat handeln. Die Kommission wird die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten für den Prozess uneingeschränkt respektieren und daher die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegte Begründung und Elemente berücksichtigen und bewerten, ob der von dem Mitgliedstaat vorgeschlagene Aufbau- und Resilienzplan geeignet ist, wirksam zur Bewältigung der Herausforderungen beizutragen, die in der entsprechenden länderspezifischen Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten aufgezeigt wurden; ob der Plan Maßnahmen enthält, die wirksam zum ökologischen und digitalen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen; ob der Plan voraussichtlich dauerhafte Auswirkungen in dem betreffenden Mitgliedstaat haben wird; ob der Plan voraussichtlich wirksam dazu beitragen wird, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die wirtschaftliche und soziale Resilienz des Mitgliedstaats zu stärken, die wirtschaftlichen und sozialen

Geänderter Text

(22) Die Kommission sollte den von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Aufbau- und Resilienzplan bewerten und in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat **unter Beteiligung von Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen** handeln. Die Kommission wird die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten für den Prozess uneingeschränkt respektieren und daher die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegte Begründung und Elemente berücksichtigen und bewerten, ob der von dem Mitgliedstaat vorgeschlagene Aufbau- und Resilienzplan geeignet ist, wirksam zur Bewältigung der Herausforderungen beizutragen, die in der entsprechenden länderspezifischen Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten aufgezeigt wurden; ob der Plan Maßnahmen enthält, die wirksam zum ökologischen, **die Betreuung und Pflege betreffenden** und digitalen Wandel **sowie** zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen; **ob der Plan Maßnahmen enthält, die wirksam zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und des Grundsatzes der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der**

Auswirkungen der Krise abzufedern und zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beizutragen; ob die vom Mitgliedstaat vorgelegte Begründung der geschätzten Gesamtkosten des vorgelegten Aufbau- und Resilienzplans angemessen und plausibel ist und den erwarteten Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung entspricht; ob der vorgeschlagene Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsprojekten enthält, die kohärent sind; und ob das von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagene Vorhaben geeignet ist, die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der vorgeschlagenen Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren, sicherzustellen.

Geschlechter sowie zur Beseitigung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen; ob der Plan voraussichtlich dauerhafte Auswirkungen in dem betreffenden Mitgliedstaat haben wird; ***ob im Rahmen des im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Gleichstellungsplans die Auswirkungen der Krise auf die Gleichstellung der Geschlechter wirksam in Angriff genommen werden, insbesondere im Bereich der Beschäftigung und des Zugangs zu Finanzmitteln, und ob der Plan Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt umfasst;*** ob der Plan voraussichtlich wirksam dazu beitragen wird, das Wachstumspotenzial, die ***geschlechtergerechte*** Schaffung von Arbeitsplätzen, ***die Gleichstellung der Geschlechter*** und die wirtschaftliche und soziale Resilienz des Mitgliedstaats zu stärken, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abzufedern und zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beizutragen; ob die vom Mitgliedstaat vorgelegte Begründung der geschätzten Gesamtkosten des vorgelegten Aufbau- und Resilienzplans angemessen und plausibel ist und den erwarteten Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung entspricht; ob der vorgeschlagene Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsprojekten enthält, die kohärent sind; und ob das von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagene Vorhaben geeignet ist, die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der vorgeschlagenen Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren, sicherzustellen.

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung der Umsetzung sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters vierteljährlich über die Fortschritte bei der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Bericht erstatten. Diese Berichte der Mitgliedstaaten sollten in den nationalen Reformprogrammen angemessen berücksichtigt werden, die der Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne dienen sollten.

Geänderter Text

(33) Zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung der Umsetzung sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters **sowie in Konsultation mit Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen** vierteljährlich über die Fortschritte bei der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Bericht erstatten. Diese Berichte der Mitgliedstaaten sollten in den nationalen Reformprogrammen angemessen berücksichtigt werden, die der Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne dienen sollten.

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 muss die durch diese Verordnung geschaffene Aufbau- und Resilienzfazilität auf der Grundlage von Informationen evaluiert werden, die mittels besonderer Anforderungen an die Überwachung erfasst werden, wobei Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten zu vermeiden sind. Diese Anforderungen sollten, falls angezeigt, messbare Indikatoren als Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen der Instrumente in der Praxis umfassen.

Geänderter Text

(36) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 muss die durch diese Verordnung geschaffene Aufbau- und Resilienzfazilität auf der Grundlage von Informationen evaluiert werden, die mittels besonderer Anforderungen an die Überwachung erfasst werden, wobei Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten zu vermeiden sind. Diese Anforderungen sollten, falls angezeigt, messbare Indikatoren als Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen der Instrumente in der Praxis umfassen. **Die zu Überwachungszwecken erhobenen Daten werden nach Geschlecht aufgeschlüsselt.**

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fazilität vorlegen. Dieser Bericht sollte Informationen über die Fortschritte enthalten, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der gebilligten Aufbau- und Resilienzpläne erzielt haben; er sollte auch Angaben zum Umfang der im Vorjahr für die Fazilität im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union zugewiesenen Einnahmen enthalten, aufgeschlüsselt nach Haushaltslinien, sowie zum Beitrag der über das Aufbauinstrument der Europäischen Union mobilisierten Beträge zur Verwirklichung der Ziele der Fazilität.

Geänderter Text

(37) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fazilität vorlegen. Dieser Bericht sollte Informationen über die Fortschritte enthalten, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der gebilligten Aufbau- und Resilienzpläne **und in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter** erzielt haben; er sollte auch Angaben zum Umfang der im Vorjahr für die Fazilität im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union zugewiesenen Einnahmen enthalten, aufgeschlüsselt nach Haushaltslinien, sowie zum Beitrag der über das Aufbauinstrument der Europäischen Union mobilisierten Beträge zur Verwirklichung der Ziele der Fazilität.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Ferner sollte eine unabhängige Evaluierung der Erreichung der Ziele, der effizienten Verwendung der Mittel und des Mehrwerts der mit dieser Verordnung geschaffenen Fazilität durchgeführt werden. Der Evaluierung wird gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt. Darüber hinaus sollte sich eine unabhängige Ex-post-Evaluierung mit den langfristigen Auswirkungen der Instrumente befassen.

Geänderter Text

(38) Ferner sollte **in Konsultation mit zivilgesellschaftlichen Frauenorganisationen und Sachverständigen für die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung** eine unabhängige **geschlechtergerechte** Evaluierung der Erreichung der Ziele, der effizienten Verwendung der Mittel und des Mehrwerts der mit dieser Verordnung geschaffenen Fazilität durchgeführt werden. Der Evaluierung wird gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser

Verordnung beigefügt. Darüber hinaus sollte sich eine unabhängige Ex-post-Evaluierung mit den langfristigen Auswirkungen der Instrumente, **unter anderem auf die Gleichstellung der Geschlechter**, befassen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Geltungsbereich der mit dieser Verordnung eingerichteten Fazilität für Aufbau und Resilienz umfasst Politikbereiche im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, dem ökologischen und digitalen Wandel, Gesundheit, Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz, Produktivität, Bildung und Kompetenzen, Forschung und Innovation, intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum, Beschäftigung und Investitionen sowie der Stabilität der Finanzsysteme.

Geänderter Text

Der Geltungsbereich der mit dieser Verordnung eingerichteten Fazilität für Aufbau und Resilienz umfasst Politikbereiche im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, dem ökologischen und digitalen Wandel, **dem Übergang zu einer krisenfesten Betreuungs- und Pflegebranche**, Gesundheit, Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz, Produktivität, Bildung und Kompetenzen, **der Gleichstellung der Geschlechter**, Forschung und Innovation, intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum, Beschäftigung und Investitionen sowie der Stabilität der Finanzsysteme.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das allgemeine Ziel der Aufbau- und Resilienzfazilität besteht darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem die Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen **und**

Geänderter Text

1. Das allgemeine Ziel der Aufbau- und Resilienzfazilität besteht darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem die Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen, wirtschaftlichen

wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abgemildert und der ökologische und digitale Wandel unterstützt werden, um so zur Wiederherstellung des Wachstumspotenzials der Volkswirtschaften der Union und zur Schaffung von Arbeitsplätzen nach der COVID-19-Krise beizutragen und nachhaltiges Wachstum zu fördern.

und **geschlechtsspezifischen** Auswirkungen der Krise abgemildert und der ökologische und digitale Wandel **sowie die Gleichstellung der Geschlechter** unterstützt werden, um so zur Wiederherstellung des Wachstumspotenzials der Volkswirtschaften der Union und zur Schaffung von Arbeitsplätzen nach der COVID-19-Krise beizutragen und nachhaltiges **und inklusives** Wachstum **und die Gleichstellung der Geschlechter** zu fördern.

Änderungsantrag 21 **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 14 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Aufbau- und Resilienzpläne müssen im Einklang mit den einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen und Prioritäten stehen, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden, insbesondere denjenigen, die für den ökologischen und digitalen Wandel relevant sind oder sich daraus ergeben. Die Aufbau- und Resilienzpläne müssen auch mit den Informationen der Mitgliedstaaten in den nationalen Reformprogrammen im Rahmen des Europäischen Semesters, in ihren nationalen Energie- und Klimaplänen und deren Aktualisierungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999²¹, in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang²² sowie in den Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen **Programme** im Rahmen der Unionsfonds in Einklang stehen.

Geänderter Text

2. Die Aufbau- und Resilienzpläne müssen im Einklang mit den einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen und Prioritäten stehen, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden, **und diese vorrangig in Angriff nehmen**, insbesondere denjenigen, die für den ökologischen und digitalen Wandel **sowie den Übergang zu einer krisenfesten Betreuungs- und Pflegebranche** relevant sind oder sich daraus ergeben, **sowie denjenigen, die für die Stärkung der strategischen Autonomie der EU relevant sind**. Die Aufbau- und Resilienzpläne müssen auch mit den Informationen der Mitgliedstaaten in den nationalen Reformprogrammen im Rahmen des Europäischen Semesters, in ihren nationalen Energie- und Klimaplänen **sowie sonstigen umweltbezogenen Zielen** und deren Aktualisierungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999, in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang sowie in den Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen **Programmen** im Rahmen der Unionsfonds in Einklang stehen. **Die**

Aufbau- und Resilienzpläne müssen zudem mit den nationalen Strategien für die Gleichstellung der Geschlechter in Einklang stehen.

²¹ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System der Energieunion und für den Klimaschutz. ABM - Activity Based Management:

²² [...]

²¹ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System der Energieunion und für den Klimaschutz. ABM - Activity Based Management:

²² [...]

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Erläuterung, wie der Plan das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die wirtschaftliche und soziale Resilienz des betreffenden Mitgliedstaats stärken, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abmildern und zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beitragen wird;

Geänderter Text

b) eine Erläuterung, wie der Plan das Wachstumspotenzial, die ***geschlechtergerechte*** Schaffung von Arbeitsplätzen und die wirtschaftliche und soziale Resilienz des betreffenden Mitgliedstaats stärken, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abmildern und zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts ***und zur Gleichstellung der Geschlechter*** beitragen wird;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine Erläuterung, wie die im Plan enthaltenen Maßnahmen zum ökologischen und digitalen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen sollen;

Geänderter Text

c) eine Erläuterung, wie die im Plan enthaltenen Maßnahmen zum ökologischen und digitalen Wandel ***sowie zum Übergang zu einer krisenfesten Betreuungs- und Pflegebranche*** und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen

beitragen sollen;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) nationale Gleichstellungspläne für den Aufbau im Einklang mit den in der Gleichstellungsstrategie dargelegten Zielen, um die negativen Auswirkungen der Krise auf die Gleichstellung der Geschlechter wirksam anzugehen, insbesondere durch die Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen, die Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und den Zugang von Unternehmerinnen zu Krediten, einschließlich Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie sexueller Belästigung; die nationalen Gleichstellungspläne werden in Abstimmung mit den zuständigen nationalen Gleichstellungsstellen und in Absprache mit Frauenrechtsorganisationen und Sachverständigen für die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung ausgearbeitet und umgesetzt;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) eine Erläuterung, wie die im Plan enthaltenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und des Grundsatzes der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der

Geschlechter sowie zur Beseitigung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen sollen;

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung, die als Grundlage für die im Plan enthaltenen Maßnahmen dient;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Bei der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans und der Festlegung des dem betreffenden Mitgliedstaat zuzuweisenden Betrags berücksichtigt die Kommission die im Rahmen des Europäischen Semesters verfügbaren analytischen Informationen über den betreffenden Mitgliedstaat, die Begründung und die von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 15 Absatz 3 vorgelegten Elemente sowie alle anderen einschlägigen Informationen, insbesondere die im nationalen Reformprogramm und im nationalen Energie- und Klimaplan des betreffenden Mitgliedstaats enthaltenen Informationen und gegebenenfalls Informationen aus dem Instrument für technische Unterstützung.

2. Bei der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans und der Festlegung des dem betreffenden Mitgliedstaat zuzuweisenden Betrags berücksichtigt die Kommission die im Rahmen des Europäischen Semesters verfügbaren analytischen Informationen über den betreffenden Mitgliedstaat, die Begründung und die von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 15 Absatz 3 vorgelegten Elemente sowie alle anderen einschlägigen Informationen, insbesondere die im nationalen Reformprogramm und im nationalen Energie- und Klimaplan des betreffenden Mitgliedstaats enthaltenen Informationen und gegebenenfalls Informationen aus dem Instrument für technische Unterstützung. ***Die Kommission verlangt ferner eine von unabhängigen Sachverständigen durchgeführte geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung des Plans oder nimmt selbst eine solche Bewertung vor.***

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission bewertet die Bedeutung und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans und seinen Beitrag zum ökologischen und digitalen Wandel und berücksichtigt zu diesem Zweck folgende Kriterien:

Geänderter Text

3. Die Kommission bewertet die Bedeutung und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans und seinen Beitrag zum ökologischen und digitalen Wandel, **zum Übergang zu einer krisenfesten Betreuungs- und Pflegebranche sowie zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter** und berücksichtigt zu diesem Zweck folgende Kriterien:

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ob der Plan Maßnahmen enthält, die wirksam zum ökologischen und digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen;

Geänderter Text

b) ob der Plan Maßnahmen enthält, die wirksam zum ökologischen und digitalen Wandel **sowie zum Übergang zu einer krisenfesten Betreuungs- und Pflegebranche** oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) ob im Rahmen des im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Gleichstellungsplans die Gleichstellungsfragen, die sich durch die Krise ergeben haben, wirksam in Angriff genommen werden, die Gleichstellung der Geschlechter gewährleistet wird,

insbesondere im Bereich der Beschäftigung und was die gleiche Bezahlung und den Zugang zu Finanzmitteln betrifft, und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und des Grundsatzes der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter sowie zur Beseitigung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung beigetragen wird, und ob der Plan Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie sexueller Belästigung umfasst;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) ob davon auszugehen ist, dass der Aufbau- und Resilienzplan wirksam dazu beitragen wird, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche und soziale Resilienz des Mitgliedstaats zu stärken, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abzumildern und zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen **Zusammenhalt** beizutragen;

Geänderter Text

d) ob davon auszugehen ist, dass der Aufbau- und Resilienzplan wirksam dazu beitragen wird, das Wachstumspotenzial, die **geschlechtergerechte** Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche und soziale Resilienz des Mitgliedstaats zu stärken, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abzumildern und zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen **Zusammenhalts sowie der Gleichstellung der Geschlechter** beizutragen;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das System der Leistungsberichterstattung stellt sicher, dass die Erfassung der Daten für die Überwachung der Durchführung der

Geänderter Text

2. Das System der Leistungsberichterstattung stellt sicher, dass die Erfassung der Daten für die Überwachung der Durchführung der

Tätigkeiten und der Ergebnisse effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichtserstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben.

Tätigkeiten und der Ergebnisse effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt **und die Daten vergleichbar und nach Geschlecht aufgeschlüsselt sind**. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichtserstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben.

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Jahresbericht enthält Informationen über die Fortschritte, die bei der Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne der betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität erzielt wurden.

Geänderter Text

2. Der Jahresbericht enthält Informationen über die Fortschritte, die bei der Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne der betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität erzielt wurden, **und über die Auswirkungen der Pläne auf die Gleichstellung der Geschlechter**.

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen unabhängigen Bericht über die Evaluierung der Durchführung vor; spätestens drei Jahre nach Ende 2027 übermittelt sie einen unabhängigen Ex-post-Evaluierungsbericht.

Geänderter Text

1. Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen unabhängigen Bericht über die Evaluierung der Durchführung vor; spätestens drei Jahre nach Ende 2027 übermittelt sie einen unabhängigen **und geschlechtergerechten** Ex-post-Evaluierungsbericht.

Änderungsantrag 35
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In dem Evaluierungsbericht wird insbesondere bewertet, inwieweit die Ziele erreicht, wie effizient die Ressourcen eingesetzt wurden **und** welcher europäische Mehrwert erzielt wurde. Ferner wird geprüft, ob alle Ziele und Maßnahmen weiterhin relevant sind.

Geänderter Text

2. In dem Evaluierungsbericht wird insbesondere bewertet, inwieweit die Ziele erreicht, wie effizient die Ressourcen eingesetzt wurden, welcher europäische Mehrwert erzielt wurde, **und welche Auswirkungen die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter hat**. Ferner wird geprüft, ob alle Ziele und Maßnahmen weiterhin relevant sind.

Änderungsantrag 36
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Bericht über die Ex-post-Evaluierung umfasst eine Gesamtbewertung der mit dieser Verordnung geschaffenen Instrumente und enthält Informationen über deren langfristigen Auswirkungen.

Geänderter Text

4. Der Bericht über die Ex-post-Evaluierung umfasst eine Gesamtbewertung der mit dieser Verordnung geschaffenen Instrumente und enthält Informationen über deren langfristigen Auswirkungen, **unter anderem auf die Gleichstellung der Geschlechter**.

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 bewertet die Kommission die Bedeutung und Kohärenz der Aufbau- und Resilienzpläne und ihren Beitrag zum ökologischen und digitalen Wandel und berücksichtigt dabei:

Geänderter Text

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 bewertet die Kommission die Bedeutung und Kohärenz der Aufbau- und Resilienzpläne und ihren Beitrag zum ökologischen, **die Betreuung und Pflege betreffenden** und digitalen Wandel **sowie zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter** und berücksichtigt dabei:

Änderungsantrag 38
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ob der Plan Maßnahmen enthält, die wirksam zum ökologischen und digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen;

Geänderter Text

b) ob der Plan Maßnahmen enthält, die wirksam zum ökologischen, **die *Betreuung und Pflege betreffenden*** und digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen;

Änderungsantrag 39
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) ob der Plan Maßnahmen enthält, die wirksam zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und des Grundsatzes der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter sowie zur Beseitigung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen, insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles, für angemessenen Urlaub aus familiären Gründen und flexible Arbeitsregelungen, zur Bereitstellung zugänglicher und erschwinglicher Kinderbetreuung und Langzeitpflege sowie zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, unter anderem durch die Gewährleistung von Chancengleichheit und des beruflichen Aufstiegs;

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) ob der im Aufbau- und Resilienzplan enthaltene Gleichstellungsplan im Einklang mit den in der Gleichstellungsstrategie festgelegten Zielen steht und in seinem Rahmen die Auswirkungen der Krise auf die Gleichstellung der Geschlechter wirksam in Angriff genommen werden, insbesondere im Bereich der Beschäftigung und was die gleiche Bezahlung und den Zugang zu Finanzmitteln betrifft, und ob der Plan Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt umfasst;

Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) ob davon auszugehen ist, dass der Aufbau- und Resilienzplan wirksam dazu beitragen wird, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche und soziale Resilienz des Mitgliedstaats zu stärken, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abzumildern und zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen **Zusammenhalt** beizutragen;

d) ob davon auszugehen ist, dass der Aufbau- und Resilienzplan wirksam dazu beitragen wird, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen, **die Gleichstellung der Geschlechter** sowie die wirtschaftliche und soziale Resilienz des Mitgliedstaats zu stärken, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abzumildern und zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen **Zusammenhalts** beizutragen;

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Absatz 3 – Punkt 2.2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

2.2 Der Plan enthält Maßnahmen, die wirksam zum ökologischen und digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen

Geänderter Text

2.2 Der Plan enthält Maßnahmen, die wirksam zum ökologischen, **die *Betreuung und Pflege betreffenden*** und digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen

Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Absatz 3 – Punkt 2.2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

oder

die Durchführung der geplanten Maßnahmen dürfte erheblich zum Übergang zu einer *Betreuungs- und Pflegebranche* beitragen,

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Absatz 3 – Punkt 2.2 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– die Durchführung der geplanten Maßnahmen dürfte erheblich zur Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die sich aus dem ökologischen und/oder digitalen Wandel ergeben,

Geänderter Text

– die Durchführung der geplanten Maßnahmen dürfte erheblich zur Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die sich aus dem ökologischen, ***die *Betreuung und Pflege betreffenden**** und/oder digitalen Wandel ergeben,

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Absatz 3 – Punkt 2.2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2.2a Der Plan enthält Maßnahmen, die wirksam zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und dem Grundsatz der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter sowie zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Diskriminierung und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen.

Bei der Bewertung dieses Kriteriums prüft die Kommission die folgenden Elemente:

Inhalt der Prüfung

– **Die Durchführung der geplanten Maßnahmen dürfte erheblich zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und des Grundsatzes der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen,**

oder

– **die Durchführung der geplanten Maßnahmen dürfte erheblich zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Diskriminierung beitragen,**

oder

– **die Durchführung der geplanten Maßnahmen dürfte erheblich zur Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die sich aus dem Geschlechtergefälle und/oder der geschlechtsspezifischen Diskriminierung ergeben,**

und

– **es ist zu erwarten, dass die Durchführung der geplanten Maßnahmen eine dauerhafte Wirkung zeigt.**

Einstufung

A – Weitgehend

B – Teilweise

C – In geringem Maße

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Absatz 3 – Punkt 2.3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2.3a Im Rahmen des im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Gleichstellungsplans werden die Auswirkungen der Krise auf die Gleichstellung der Geschlechter wirksam in Angriff genommen, insbesondere im Bereich der Beschäftigung und was die gleiche Bezahlung und den Zugang zu Finanzmitteln betrifft, und der Plan umfasst Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Belästigung.

Bei der Bewertung dieses Kriteriums prüft die Kommission die folgenden Elemente:

Inhalt der Prüfung

– Die Umsetzung des im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen und in Absprache mit Frauenorganisationen entwickelten Gleichstellungsplans dürfte wesentlich zur Bewältigung der Auswirkungen der Krise auf die Gleichstellung der Geschlechter beitragen
und

– die Umsetzung des im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Gleichstellungsplans dürfte wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen beitragen
und

– die Umsetzung des im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Gleichstellungsplans dürfte wesentlich

zum Abbau des geschlechtsspezifischen Lohngefälles beitragen

und

– die Umsetzung des im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Gleichstellungsplans dürfte wesentlich zur Erleichterung des Zugangs von Unternehmerinnen zu Krediten beitragen

und

– die Umsetzung des im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Gleichstellungsplans dürfte wesentlich zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Belästigung beitragen

Einstufung

A – Der Aufbau- und Resilienzplan trägt wirksam zur Bewältigung der Auswirkungen der Krise auf die Gleichstellung der Geschlechter bei.

B – Der Aufbau- und Resilienzplan trägt teilweise zur Bewältigung der Auswirkungen der Krise auf die Gleichstellung der Geschlechter bei.

B – Der Aufbau- und Resilienzplan trägt nicht zur Bewältigung der Auswirkungen der Krise auf die Gleichstellung der Geschlechter bei.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2 – Absatz 3 – Punkt 2.4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

2.4 Es ist davon auszugehen, dass Aufbau- und Resilienzplan wirksam dazu beiträgt, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche und soziale Resilienz des Mitgliedstaats zu stärken, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abzumildern und den wirtschaftlichen, sozialen und

Geänderter Text

2.4 Es ist davon auszugehen, dass Aufbau- und Resilienzplan wirksam dazu beiträgt, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen, **die Gleichstellung der Geschlechter** sowie die wirtschaftliche und soziale Resilienz des Mitgliedstaats zu stärken, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abzumildern und

territorialen Zusammenhalt zu stärken

den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2 – Absatz 3 – Punkt 2.4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Der Aufbau- und Resilienzplan enthält Maßnahmen, die darauf abzielen, Schwächen der Wirtschaft der Mitgliedstaaten zu beseitigen und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats zu steigern, Arbeitsplätze zu schaffen, die negativen Folgen der Krise abzumildern und gleichzeitig *schädliche Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Klima und Umwelt zu vermeiden*,

Geänderter Text

– Der Aufbau- und Resilienzplan enthält Maßnahmen, die darauf abzielen, Schwächen der Wirtschaft der Mitgliedstaaten zu beseitigen und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats zu steigern, Arbeitsplätze zu schaffen, die negativen Folgen der Krise abzumildern und gleichzeitig *die Gleichstellung der Geschlechter und den ökologischen Wandel zu fördern*,